



[Die Ausbildung im Überblick](#)
[Ausbildungsinhalte](#)
[Ausbildungsstätten](#)
[Ausbildungs-/Lernorte](#)
[Ausbildungssituation/-bedingungen](#)
[Arbeitszeit in der Ausbildung/Ausbildungsdauer](#)
[Arbeitsmittel/-gegenstände in der Ausbildung](#)
[Zusammenarbeit und Kontakte in der Ausbildung](#)
[Körperliche Aspekte in der Ausbildung](#)
[Psychische Aspekte in der Ausbildung](#)
[Finanzielle Aspekte](#)
[Ausbildungsvergütung](#)
[Ausbildungskosten](#)
[Ausbildungsdauer](#)
[Verlängerungen](#)
[Ausbildungsform](#)
[Ausbildungsaufbau](#)
[Ausbildungsabschluss, Nachweise und Prüfungen](#)
[Abschlussbezeichnung](#)
[Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung](#)
[Schulische Vorbildung - rechtlich](#)
[Berufliche Vorbildung - rechtlich](#)
[Berufliche Vorbildung - praktiziert](#)
[Mindestalter](#)
[Höchstalter](#)
[Geschlecht](#)
[Auswahlverfahren](#)
[Weitere Ausbildungsvoraussetzungen](#)
[Perspektiven nach der Ausbildung](#)
[Ausbildungsalternativen](#)
[Ausbildungsalternativen \(Liste\)](#)
[Interessen](#)
[Arbeitsverhalten](#)
[Fähigkeiten](#)
[Kenntnisse und Fertigkeiten](#)
[Körperliche Eignungsvoraussetzungen](#)
[Körperliche Eignungsrisiken](#)
[Gesetze/Regelungen](#)
[Rückblick - Entwicklung der Ausbildung](#)
[Ausblick - absehbare Änderungen](#)

Die Ausbildung im Überblick

Bei dem Ausbildungsgang Kinderkrankenschwester/-pfleger handelt es sich um eine bundesweit einheitlich geregelte schulische Ausbildung an Kinderkrankenpflegeschulen (Berufsfachschulen für Kinderkrankenpflege).
(zum Seitenanfang)

Ausbildungsinhalte

Während des praktischen und theoretischen Unterrichts lernt man beispielsweise:

- wie der menschliche Körper aufgebaut ist und wie die verschiedenen Körperfunktionen, insbesondere Schwangerschaft und Geburt, ablaufen
- welche Krankheitsursachen und Krankheiten es bei Kindern gibt; wie Krankheiten vorgebeugt wird, wie sie diagnostiziert und behandelt werden
- wie man Patienten und Patientinnen aufnimmt, verlegt und entlässt und wie man mit den Eltern, anderen Bezugspersonen und Besuchern umgeht
- wie man Patienten und Patientinnen ihrem Zustand entsprechend lagert und ihnen bei der körperlichen Mobilisierung (z.B. Fortbewegung) sowie den Verrichtungen des täglichen Lebens hilft
- wie man Ärzten/Ärztinnen assistiert, ärztliche Maßnahmen, Operationen und Visiten vor- und nachbereitet
- wie die Neugeborenen- und Wochenpflege durchgeführt wird
- welche Besonderheiten zu berücksichtigen sind bei der Pflege behinderter, sterbender oder zu früh geborener Kinder sowie bei der Pflege auf Intensivstationen oder psychiatrischen Stationen
- wie man kranke Kinder zur Beschäftigung anleitet und wie bei der schulischen Betreuung mitgeholfen werden kann
- was bezüglich der Ernährung der Patienten bei bestimmten Krankheiten (z.B. Diabetes) zu beachten ist
- wie man zu gesundheitsförderndem Verhalten anregt und anleitet
- wie Patienten und Patientinnen beobachtet, die Befunde dokumentiert werden
- welche seelischen Reaktionen körperliche Krankheiten auslösen können

- wie die körperlichen und seelischen Bedürfnisse der Patienten und Patientinnen erkannt werden und wie diese Bedürfnisse berücksichtigt werden müssen
- welche Pflegetechniken es gibt und wie man sie anwendet (Wundversorgung, Injektionen, Infusionen; spezielle Pflege von Augen, Ohr, Nase, Mund und Haut)
- wie man eine Fieberkurve einträgt, mündlich und schriftlich Bericht erstattet
- wie medizinische Bäder, Inhalationen und Rotlicht verabreicht werden
- wie Blut entnommen und Röntgenuntersuchungen vorbereitet werden
- wie man in Notfällen Erste Hilfe leistet
- wie Arzneimittel sachgerecht verabreicht werden
- wie man medizinisch-technische Geräte bedient und reinigt
- welche Aspekte und Maßnahmen der Hygiene in der Pflege zu beachten sind, um Krankenhausinfektionen zu verhüten oder zu bekämpfen
- wie man Pflegepläne und -dokumentationen erstellt
- welche rechtlichen Regelungen für die Berufsausübung von Bedeutung sind (z.B. Strahlenschutzvorschriften, Arzneimittelrecht)
- wie Krankenhäuser und das Gesundheitswesen organisiert sind

Während der praktischen Ausbildung

werden die im Unterricht erworbenen Kenntnisse vertieft und auf den verschiedenen Stationen des Krankenhauses angewendet. Praktisch ausgebildet wird in den Bereichen:

- Allgemeine Pädiatrie (Kinderheilkunde einschließlich Infektionskrankheiten, und zwar bezogen auf Kinder verschiedener Altersstufen, auch Frühgeborene und Neonatologie)
- Allgemeine und fachspezifische Chirurgie
- Neugeborenen- und Wochenpflege
- Neuropädiatrie (Kindernervenheilkunde) oder Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Gemeindekrankenpflege/Hauskrankenpflege

Rechtsgrundlage: **Ausbildungs- und Prüfungs-Verordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 16.10.1985 (BGBl. I S. 1973), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.1993 (BGBl. I S. 512), außer Kraft ab 01.01.2004**

Fundstelle: 1985 (BGBl. I S. 1973), 1993 (BGBl. I S. 512) Volltext (pdf, 1276kB)

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege
([zum Seitenanfang](#))

Arbeitsumgebung in der Ausbildung

Kinderkrankenpfleger und Kinderkrankenschwestern werden an wechselnden Lernorten (Schule und Krankenhaus) ausgebildet. Der theoretische Unterricht mit praktischen Übungen findet im Klassenverband statt - in schulischen Unterrichtsräumen (Klassenzimmern) und in Übungs- und Funktionsräumen. Die praktische Ausbildung in Kinderkrankenhäusern konzentriert sich auf die Krankenstationen (Kranken-, Behandlungs-, Stationszimmer) der verschiedenen Abteilungen (Allgemeine Pädiatrie, Chirurgie, Neugeborenen- und Wochenpflege sowie Neuropädiatrie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie). Hinzu kommen Einsätze in der häuslichen oder Gemeindekrankenpflege.

([zum Seitenanfang](#))

Ausbildungsstätten

- Kinderkrankenpflegeschule
- Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege
- Schule für Pflegeberufe

([zum Seitenanfang](#))

Ausbildungs-/Lernorte

- Unterrichtsräume
- Übungs- und Funktionsräume

([zum Seitenanfang](#))

Ausbildungssituation/-bedingungen

Der theoretische und praktische Unterricht wird in den Räumen der Ausbildungsstätte erteilt. Üblicherweise wird im Klassenverband gelernt, wie die meisten das von der allgemein bildenden Schule her kennen, meist in Unterrichtsräumen und Hörsälen. Die Ausbildungsstätten sind in der Regel Krankenhäusern angegliedert, wo die praktische Ausbildung stattfindet, und zwar in den Klinikbetrieb integriert: So lernen die angehenden Kinderkrankenpfleger und -schwestern ihren künftigen Arbeitsalltag und die Zusammenarbeit mit medizinischem und anderem Pflegepersonal von der Pike auf kennen und können in die Verantwortung ihres Berufs hineinwachsen. Natürlich werden sie unter Anleitung schrittweise an die Arbeit mit den jungen Patienten und Patientinnen herangeführt; niemand muss in den ersten Wochen der praktischen Ausbildung allein verantwortlich zum Beispiel eine Nachtwache auf der Intensivstation durchführen. Teilnahme an Nachtwachen unter Aufsicht gehört allerdings vom zweiten Ausbildungsjahr an dazu. An rasch wechselnde Arbeitssituationen, häufigen Zeitdruck, den Krankenhausbetrieb, teilweise unregelmäßige Arbeitszeiten und unter Umständen Wochenend- und Feiertagsarbeit muss manche/r sich erst gewöhnen. Auch der Umgang mit Tod, chronischen Erkrankungen, Behinderungen und anderen Schicksalsschlägen, die auch Kinder

treffen können, will gelernt sein.
(zum Seitenanfang)

Arbeitszeit in der Ausbildung/Ausbildungsdauer

Die Arbeitszeit umfasst sowohl die tägliche Unterrichtszeit in der Schule (meist Unterricht am Vor- und Nachmittag) als auch Zeiten der persönlichen Unterrichtsvor- und -nachbereitung (auch abends und an Wochenenden). Der theoretische Unterricht im Klassenverband wird - je nach Schule bzw. Ausbildungsphase - ein- bis fünfmal wöchentlich erteilt oder zusammengefasst zu ein- oder mehrwöchigen Unterrichtsblöcken, die sich mit der praktischen Ausbildung abwechseln. In der praktischen Ausbildung in Kinderkrankenhäusern gilt die örtliche (meist tariflich geregelte) Arbeitszeit. Dabei werden die Schüler/innen bereits während der Ausbildung auch für Wochenend- und Schichtdienste eingeteilt. Ab dem 2. Ausbildungsjahr werden sie unter fachlicher Aufsicht auch in der Nachtschicht eingesetzt, und zwar mindestens 120 Stunden, höchstens jedoch 160 Stunden.

(zum Seitenanfang)

Arbeitsmittel/-gegenstände in der Ausbildung

In der praktischen Ausbildung und im praktischen Unterricht wird mit denselben Arbeitsmitteln und -geräten hantiert und gelernt, die auch in der späteren Berufspraxis verwendet werden. Für den theoretischen Unterricht brauchen Kinderkrankenschwestern in spe die für schulisches Lernen üblichen persönlichen Arbeitsmittel.

(zum Seitenanfang)

Zusammenarbeit und Kontakte in der Ausbildung

Im theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule für Kinderkrankenschwestern wird im Klassenverband gelernt. Es gibt also das von der allgemein bildenden Schule her gewohnte Miteinander von Lernenden und Lehrenden, in der Regel in überschaubaren Gruppen. In der praktischen Ausbildung sind angehende Kinderkrankenschwestern-Fachkräfte in die pflegerischen Abläufe mit einbezogen und packen ganz konkret mit an. Dabei haben sie natürlich viel Kontakt zu Patienten und deren Angehörigen, was auch erst einmal gelernt sein will. Ebenso neu ist der Umgang mit medizinischem und Pflegepersonal auf sozusagen kollegialer Ebene.

(zum Seitenanfang)

Körperliche Aspekte in der Ausbildung

- Unregelmäßige Arbeitszeit

(zum Seitenanfang)

Psychische Aspekte in der Ausbildung

- Häufiger, intensiver Kontakt mit kranken und pflegebedürftigen Kindern
- Vom 2. Ausbildungsjahr an unregelmäßige Arbeitszeit durch Tages- und Nachtschicht (Nachtwachen unter Aufsicht einer examinierten Pflegekraft)

(zum Seitenanfang)

Finanzielle Aspekte

Die Ausbildung als Kinderkrankenschwestern/-pfleger ist eine schulische Berufsausbildung (an staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtungen), für die eine - in einem bundesweit geltenden Tarifvertrag geregelte - Ausbildungsvergütung gezahlt wird. Für die Auszubildenden können Kosten entstehen für Lehrgangsgebühren/Schulgeld (nur an privaten Ausbildungsstätten), Fachliteratur und Arbeitsmittel sowie Nebenkosten, z.B. für Wohnheimunterbringung und Verpflegung bzw. Fahrtkosten. Für schulische Ausbildungen besteht gegebenenfalls eine individuelle Förderungsmöglichkeit gemäß den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Über die Förderungsvoraussetzungen informieren die örtlichen Ämter für Ausbildungsförderung.

(zum Seitenanfang)

Ausbildungsvergütung

Für Krankenpflegefachkräfte gilt im Öffentlichen Dienst folgender Tarifvertrag, der auch die Ausbildungsvergütung regelt:

- Bundesweit: Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) - Bund, Länder, Gemeinden - vom 23 Februar 1961 in der Fassung des 74. Änderungstarifvertrages vom 5.5.1998

Angehende Kinderkrankenschwestern und -pfleger erhalten danach folgende Ausbildungsvergütung (Grundvergütung, Beträge gerundet):

In den westlichen Bundesländern

1. Ausbildungsjahr: € 682 2. Ausbildungsjahr: € 737 3. Ausbildungsjahr: € 827

In den östlichen Bundesländern

1. Ausbildungsjahr: € 603 2. Ausbildungsjahr: € 651 3. Ausbildungsjahr: € 732

Quelle:

- Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT)

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Ausbildungskosten

Ausbildungskosten

Lehrgangsgebühren/Schulgeld werden an staatlichen Kinderkrankenpflegeschulen nicht erhoben. An privaten (staatlich anerkannten) Kinderkrankenpflegeschulen können zum Beispiel zusätzlich anfallen:

- Anmeldegebühren
- Kosten für Lernmittel und Fachliteratur
- Prüfungsgebühren

Die Höhe dieser Kosten ist sehr verschieden und kann bei der jeweiligen Schule erfragt werden. Angaben dazu können auch der Datenbank KURS entnommen werden. An staatlichen Schulen werden die Kosten für die Beschaffung von Lernmitteln weitgehend vom Schulträger übernommen. Kosten für Arbeits- und Verbrauchsmaterialien sowie Arbeitskleidung sind in der Regel von den Auszubildenden zu tragen. Weiterhin können für die Auszubildenden noch Kosten für die Fahrt zur Berufsfachschule anfallen, die sich in ihrer Höhe jedoch nach dem konkreten Einzelfall richten. Die bei Unterbringung und Verpflegung der Schüler/innen im Wohnheim entstehenden Kosten werden von der Ausbildungsvergütung abgezogen.

Förderungsmöglichkeiten

Für viele schulische Berufsausbildungen besteht eine individuelle Förderungsmöglichkeit gemäß den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Über die Förderungsvoraussetzungen informieren die örtlichen Ämter für Ausbildungsförderung.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Verlängerungen

Jeder nicht bestandene Teil der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die praktische Prüfung oder die gesamte Prüfung kann nur nach Teilnahme an einer weiteren Ausbildung wiederholt werden, deren Dauer und Inhalt von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Verlängerungsdauer: Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein (Ausnahmen in begründeten Fällen durch die zuständige Behörde). Rechtsgrundlage:

Ausbildungs- und Prüfungs-Verordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 16.10.1985 (BGBl. I S. 1973), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.1993 (BGBl. I S. 512), außer Kraft ab 01.01.2004

Fundstelle: 1985 (BGBl. I S. 1973), 1993 (BGBl. I S. 512) Volltext (pdf, 1276kB)

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Ausbildungsform

Der theoretische und praktische Unterricht erfolgt in Vollzeitform an Berufsfachschulen. Die praktische Ausbildung wird in verschiedenen fachmedizinischen Abteilungen von Krankenhäusern bzw. Kliniken absolviert. Hinzu kommen Einsätze in der häuslichen oder Gemeindekrankenpflege. Der theoretische Unterricht im Klassenverband wird - je nach Schule bzw. Ausbildungsphase - ein- bis fünfmal wöchentlich erteilt oder zusammengefasst zu ein- oder mehrwöchigen Unterrichtsblöcken, die sich mit der praktischen Ausbildung abwechseln. Die Berufsfachschulen nennen sich in der Regel Kinderkrankenpflegeschule, Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege, Schule für Pflegeberufe oder ähnlich und sind meist einer Kinderklinik bzw. einem Krankenhaus mit entsprechender Fachabteilung angegliedert. Nähere Informationen finden Sie in der Datenbank KURS.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Ausbildungsaufbau

Rahmenstundentafel der Kinderkrankenpflege-Ausbildung

Unterrichtsfächer	Stunden während der gesamten Ausbildung

Theoretischer und praktischer Unterricht	1600
Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde	120
Hygiene und medizinische Mikrobiologie	120
Biologie, Anatomie und Physiologie	120
Fachbezogene Physik und Chemie	40
Arzneimittellehre	60
Allgemeine und spezielle Krankheitslehre einschließlich Vorsorge, Diagnostik, Therapie und Epidemiologie	360
Grundlagen der Psychologie, Soziologie und Pädagogik	100
Kinderkrankenpflege	480
Grundlagen der Rehabilitation	20
Einführung in die Organisation und Dokumentation im Krankenhaus	30
Sprache und Schrifttum	20
Erste Hilfe	30
Zur Verteilung	100
Praktische Ausbildung	3000
Allgemeine Pädiatrie	1230
Chirurgie und chirurgische Fachgebiete	600
Neugeborenen- und Wochenpflege	220
Neuropädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Gemeinde-/Hauskrankenpflege	350
Zur Verteilung	600

Auf der Grundlage der Rahmenstundentafel erstellen die Schulen individuelle Stundenpläne für die Ausbildung. Rechtsgrundlage:
Ausbildungs- und Prüfungs-Verordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 16.10.1985 (BGBl. I S. 1973), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.1993 (BGBl. I S. 512), außer Kraft ab 01.01.2004
Fundstelle: 1985 (BGBl. I S. 1973), 1993 (BGBl. I S. 512) Volltext (pdf, 1276kB)
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege
[\(zum Seitenanfang\)](#)

Ausbildungsabschluss, Nachweise und Prüfungen

Ausbildungsabschluss

Die Ausbildung wird mit einer staatlichen Prüfung auf Grundlage der **Ausbildungs- und Prüfungs-Verordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 16.10.1985 (BGBl. I S. 1973), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.1993 (BGBl. I S. 512), außer Kraft ab 01.01.2004**
Fundstelle: 1985 (BGBl. I S. 1973), 1993 (BGBl. I S. 512) Volltext (pdf, 1276kB)
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege abgeschlossen.

Erforderliche Nachweise

Die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung "Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenschwester" zu führen, wird auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Krankenpflegegesetz (erfolgreicher Ausbildungsabschluss, körperliche, geistige und ethische Eignung) vorliegen. Zur Abschlussprüfung wird nur zugelassen, wer regelmäßig und erfolgreich an der theoretischen und praktischen Ausbildung teilgenommen hat. Über die Teilnahme stellt die Schule bzw. das ausbildende Krankenhaus eine Bescheinigung aus, die bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen ist.

Erforderliche Prüfungen

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Schriftlich geprüft wird in den Fächern Kinderkrankenpflege, Krankheitslehre, Anatomie und Physiologie sowie Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde. Die mündliche Prüfung umfasst die Fächer Kinderkrankenpflege, Krankheitslehre im Kindesalter, Psychologie/Sozialmedizin/Rehabilitation und Hygiene. Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Kinderkrankenpflege bei einer Patientengruppe von höchstens vier Patienten. Der Prüfling übernimmt im Stationsablauf die pflegerische Versorgung einschließlich der Pflegeplanung, der verwaltungsmäßigen Abwicklung und der zur Durchführung der Pflege erforderlichen Übergabe.

Prüfungswiederholung

Jeder nicht bestandene Teil der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die praktische Prüfung oder die gesamte Prüfung kann nur nach Teilnahme an einer weiteren Ausbildung wiederholt werden, deren Dauer und Inhalt von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden.

Prüfende Stelle

Die Prüfung wird bei einem staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt. Rechtsgrundlage: **Ausbildungs- und Prüfungs-Verordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 16.10.1985 (BGBl. I S. 1973), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.1993 (BGBl. I S. 512), außer Kraft ab 01.01.2004**

Fundstelle: 1985 (BGBl. I S. 1973), 1993 (BGBl. I S. 512) Volltext (pdf, 1276kB)

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Abschlussbezeichnung

Die Abschlussbezeichnung lautet: Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung

Vorausgesetzt wird ein mittlerer Bildungsabschluss. Auch Personen mit Hauptschulabschluss können aufgenommen werden, sofern sie zusätzlich eine mindestens zweijährige Pflegevorschule besucht haben oder eine mindestens zweijährige Berufsausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung als Krankenpflegehelfer/in bzw. die Erlaubnis zur Ausübung dieses Berufs nachweisen können.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Schulische Vorbildung - rechtlich

Für die Ausbildung wird vorausgesetzt:

- ein mittlerer Bildungsabschluss oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung oder
- Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern die Bewerber und Bewerberinnen
 - eine mindestens zweijährige Pflegevorschule erfolgreich besucht haben oder
 - eine Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen haben

Rechtsgrundlage: **Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) vom 04.06.1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.10.2002 (BGBl. I S. 4410), tritt außer Kraft am 01.01.2004**

Fundstelle: 1985 (BGBl. I S. 893), 1997 (BGBl. I S. 2390), 2000 (BGBl. I S. 1513), 2001 (BGBl. I S. 2702, 2785, 3320), 2002 (BGBl. I S. 1467, S. 4410), 2003 (BGBl. I S. 1442) Volltext (pdf, 1599kB)

Krankenpflegegesetz

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Berufliche Vorbildung - rechtlich

Eine berufliche Vorbildung ist für Bewerber/innen mit einem mittleren Bildungsabschluss nicht vorgeschrieben. Personen mit Hauptschulabschluss oder gleichwertigem Abschluss müssen zusätzlich über eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer verfügen oder den Nachweis des erfolgreichen Besuchs einer Pflegevorschule erbringen. Auch mit einer Ausbildung als Krankenpflegehelfer/in ist der Zugang zur Ausbildung möglich. Rechtsgrundlage: **Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) vom 04.06.1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.10.2002 (BGBl. I S. 4410), tritt außer Kraft am 01.01.2004**

Fundstelle: 1985 (BGBl. I S. 893), 1997 (BGBl. I S. 2390), 2000 (BGBl. I S. 1513), 2001 (BGBl. I S. 2702, 2785, 3320), 2002 (BGBl. I S. 1467, S. 4410), 2003 (BGBl. I S. 1442) Volltext (pdf, 1599kB)

Berufliche Vorbildung - praktiziert

Ein pflegerisches Praktikum, das Einblick in den angestrebten Beruf gibt und es ermöglicht, den Berufswunsch zu überprüfen, wird von vielen Schulen empfohlen.
([zum Seitenanfang](#))

Mindestalter

Rechtlich vorgeschrieben ist ein Mindestalter von 17 Jahren. Rechtsgrundlage: **Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) vom 04.06.1985 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.10.2002 (BGBl. I S. 4410), tritt außer Kraft am 01.01.2004**

Fundstelle: 1985 (BGBl. I S. 893), 1997 (BGBl. I S. 2390), 2000 (BGBl. I S. 1513), 2001 (BGBl. I S. 2702, 2785, 3320), 2002 (BGBl. I S. 1467, S. 4410), 2003 (BGBl. I S. 1442) Volltext (pdf, 1599kB)

Krankenpflegegesetz Viele Bildungseinrichtungen nehmen jedoch bevorzugt Bewerber/innen auf, die mindestens 18 Jahre alt sind.
([zum Seitenanfang](#))

Höchstalter

Rechtlich ist kein bestimmtes Höchstalter vorgeschrieben. Bei einigen Bildungseinrichtungen darf jedoch ein bestimmtes Höchstalter nicht überschritten werden. Dieses kann zwischen 25 und 35 Jahren liegen, aber auch bei 40 oder 50 Jahren - je nach Schule. Nähere Informationen finden Sie in der Datenbank KURS.
([zum Seitenanfang](#))

Geschlecht

Die Ausbildung ist für Frauen und Männer gleichermaßen möglich.
([zum Seitenanfang](#))

Auswahlverfahren

Zulassungsbeschränkungen in Form von Wartezeiten oder Losverfahren sind an Kinderkrankenpflegeschulen selten. Die fachliche und persönliche Eignung wird meist geprüft anhand

- der schriftlichen Bewerbungsunterlagen,
- des schulischen Leistungsstands,
- in einem persönlichen Gespräch,
- gelegentlich auch in einer schriftlichen Aufnahmeprüfung.

Der von den Bewerbern und Bewerberinnen erwartete Zeugnisnotendurchschnitt darf an vielen Schulen nicht schlechter als "befriedigend" sein. Manche Schulen legen statt dessen Wert auf die Noten in bestimmten Fächern, zum Beispiel den naturwissenschaftlichen. Einige Schulen bevorzugen Bewerber und Bewerberinnen aus der entsprechenden Region. Informationen hierzu finden Sie in der Datenbank KURS.
([zum Seitenanfang](#))

Weitere Ausbildungsvoraussetzungen

Vor Ausbildungsbeginn ist ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs vorzulegen (nicht älter als drei Monate). Für körperbehinderte Menschen (insbesondere bei Geh- und Stehbehinderung) ist der Zugang zur Ausbildung erschwert bzw. nicht möglich. An konfessionell oder weltanschaulich gebundenen, privaten Bildungseinrichtungen wird manchmal die entsprechende Religionszugehörigkeit bzw. Weltanschauung vorausgesetzt. Das erste Schulhalbjahr gilt als Probezeit, in der sich die Schüler/innen bewähren müssen, bevor sie endgültig zugelassen werden. Nähere Informationen finden Sie in der Datenbank KURS.
([zum Seitenanfang](#))

Perspektiven nach der Ausbildung

Während der Berufsausbildung wird angehenden Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegern ein breites Grundwissen vermittelt, das für breit gefächerte Aufgabenfelder qualifiziert. Beschäftigte in der Kinderkrankenpflege können sich nach ihrer Berufsausbildung auf bestimmte Arbeitsgebiete spezialisieren (etwa Pädiatrie und Intensivmedizin, Operationsdienst oder Endoskopie). Arbeitsmöglichkeiten für Kinderkrankenpflegefachkräfte gibt es außer in Krankenhäusern und ambulanten Pflegediensten zum Beispiel in Kinderkrippen oder Rehabilitationseinrichtungen. Wer eine selbstständige Tätigkeit bevorzugt, kann über freiberufliche Arbeit oder auch Existenzgründung zum Beispiel im Bereich ambulanter Pflegedienste nachdenken. Wie alle anderen Beschäftigten im Gesundheitswesen müssen Kinderkrankenschwestern und -pfleger auch nach Abschluss ihrer Ausbildung ihren Wissensstand bezüglich neuer Erkenntnisse zum Beispiel aus Pflegeforschung, Medizin und Medizintechnik ständig auf dem Laufenden halten. Hier kommen für sie verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten in Frage, unter anderem - je nach eigenem fachlichem Schwerpunkt - Lehrgänge über Sachgebiete wie Geburtsvorbereitung für Pflegepersonal, EDV oder Pflegestandards. Vor allem für Fachkinderkrankenpflege werden zahlreiche Bildungsziele mit dem Abschluss "Fachkinderkrankenschwester/-pfleger" angeboten. Die Fachpflege-Gebiete reichen zum Beispiel von Neonatologie und pädiatrischer Intensivmedizin über Onkologie oder Nephrologie bis zur Psychiatrie. Wer seine beruflichen Kompetenzen noch anderweitig entwickeln möchte, kann sich zum Beispiel über eine Zusatzqualifikation als Kardiotechniker/in oder Mentor/in (für die praktische Ausbildung) oder ein Pflegestudium Gedanken machen.
([zum Seitenanfang](#))

Ausbildungsalternativen

Sollte sich Ihr Berufsziel Kinderkrankenpfleger/-schwester nicht verwirklichen lassen, so bedenken Sie bitte, dass es viele Berufe gibt, die

ähnliche oder vergleichbare Tätigkeiten aufweisen. Vielleicht findet sich hier ein neuer Wunschberuf - eine echte Alternative. Zum Berufsziel Kinderkrankenschwester/-schwester gibt es Alternativen z.B. in folgenden Bereichen:

- Nicht-ärztliche Therapie, nicht-ärztliche Diagnostik
- Medizinisch-technische Assistenz
- Sozialpädagogik, Pädagogik
- Gesundheits- und Krankenpflege, Geburtshilfe, Rettungsdienst
- Arzthilfe

Fachkräfte dieser Bereiche arbeiten wie Kinderkrankenschwestern und -pflegern im Gesundheits- und Sozialwesen.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Ausbildungsalternativen (Liste)

Die hier aufgelisteten Ausbildungsalternativen weisen Gemeinsamkeiten mit dem Berufsziel Kinderkrankenschwester/-pfleger auf.

- Bereich Gesundheits- und Krankenpflege, Geburtshilfe, Rettungsdienst In diesem Bereich spielen ähnlich wie in der Kinderkrankenpflege Patientenbetreuung und ganz oder teilweise Pflegetätigkeiten und Assistenz bei ärztlichen Maßnahmen eine wichtige Rolle. Alle Ausbildungen in (Kinder)Krankenpflege, Geburtshilfe, Rettungsdienst enthalten teilweise übereinstimmende Ausbildungsinhalte (z.B. allgemeine und spezielle Krankheitslehre, Hygiene, Organisation und Dokumentation) und haben weitgehend übereinstimmende Anforderungen an gute körperliche Konstitution, Finger- und Handgeschicklichkeit, Konzentrationsfähigkeit, Geduld, psychische Belastbarkeit, Sorgfalt und Genauigkeit. In der Regel ist eine gewisse Neigung zu helfendem Umgang mit Menschen ein nicht unerheblicher Faktor bei der Berufswahl. Alternativberufe:
 - Hebamme/Entbindungspfleger in **BERUFENET**
 - Krankenpfleger/-schwester in **BERUFENET**
 - Krankenpflegehelfer/in in **BERUFENET**
 - Operationstechnische/r Assistent/in in **BERUFENET**
 - Rettungsassistent/in in **BERUFENET**
- Bereich nicht-ärztliche Therapie, nicht-ärztliche Diagnostik In Diagnose- und Therapieberufen werden ähnlich wie in der Kinderkrankenpflege Patienten und Patientinnen betreut und ihr Zustand beobachtet und dokumentiert. Zusammengefasst wird zum Beispiel mit Ärzten und Ärztinnen und medizinischem Assistenzpersonal. Nicht-ärztliche Therapie und Diagnostik und Kinderkrankenpflege haben einige Ausbildungsinhalte gemeinsam, etwa in allgemeiner Krankheitslehre, Anatomie, Physiologie. Die Anforderungen an Kontaktfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Geduld sowie eine gewisse Neigung zum (helfenden) Umgang mit Menschen sind ähnlich. Alternativberufe:
 - Orthoptist/in in **BERUFENET**
 - Physiotherapeut/in in **BERUFENET**
 - Ergotherapeut/in in **BERUFENET**
 - Motopäde/Motopädin in **BERUFENET**
 - Logopäde/Logopädin in **BERUFENET**
 - Audiologieassistent/in, Audiometrieassistent/in, in **BERUFENET**
 - Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in in **BERUFENET**
- Bereich medizinisch-technische Assistenz Je nach Ausbildungsalternative haben medizinisch-technische Assistenz und Kinderkrankenpflege einige Tätigkeiten gemeinsam, z.B. Laboruntersuchungen: u.a. Blutgruppenbestimmung oder das Handhaben von Proben (z.B. Blut- und Urinproben) und anderem Untersuchungsmaterial. Medizinische Geräte und Instrumente müssen gehandhabt und gepflegt werden, und es gibt mehr oder weniger Umgang mit Patienten und Patientinnen. Zu den Kollegen und Kolleginnen im Arbeitsumfeld gehören in beiden Bereichen in der Regel Ärzte und Ärztinnen und medizinisches Assistenzpersonal. Man muss sich in medizinischer Terminologie auskennen und sollte ähnlichen Anforderungen etwa an Finger- und Handgeschicklichkeit, Konzentrationsfähigkeit, Sorgfalt, Genauigkeit genügen. Alternativberufe:
 - Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik in **BERUFENET**
 - Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in in **BERUFENET**
 - Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in in **BERUFENET**
 - Zytologieassistent/in in **BERUFENET**
- Bereich Sozialpädagogik, Pädagogik In (sozial)pädagogischen Berufen geht es ähnlich wie in der Kinderkrankenpflege um das Betreuen, Beraten und Versorgen anderer Menschen. In beiden Bereichen ist Beobachtung und Dokumentation wichtig, und die Anforderungen an Geduld, Kontaktfähigkeit, psychische Belastbarkeit sind ähnlich. Beide Bereiche haben Ausbildungsanteile im medizinischen, psychologischen und soziologischen Bereich gemeinsam. Eine gewisse Neigung zum (helfenden) Umgang mit Menschen ist förderlich. Alternativberufe:
 - Erzieher/in in **BERUFENET**
 - Kinderpfleger/in in **BERUFENET**
 - Heilerziehungspfleger/in in **KURSNET** ()
 - Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin (BA) in **KURSNET** ()
 - Sozialassistent/in in **BERUFENET**
 - Haus- und Familienpfleger/in in **BERUFENET**
- Bereich Arzthilfe Bei dem hier genannten Berufsziel handelt es sich ebenso wie bei der Kinderkrankenpflege um einen Beruf im Gesundheitswesen nah "am Patienten". Kranke oder sonst Behandlungsbedürftige sind zu betreuen und zu versorgen, Patientenbeobachtung ist wichtig. In allen Bereichen lernt man in der Ausbildung zum Beispiel etwas über Anatomie, allgemeine Krankheitslehre, medizinische Dokumentation. Geduld, Kontaktfähigkeit, Einfühlungsvermögen und eine gewisse Neigung zum helfenden Umgang mit Menschen sind förderlich für Ausbildung und Beruf. Alternativberuf:
 - Arzthelfer/in in **BERUFENET**

In Frage kommen im Einzelfall auch Ausbildungen für andere Berufe im Gesundheits- oder Sozialwesen, z.B. eine Ausbildung in einem Altenpflegeberuf oder im Bereich Medizindokumentation und -informatik, z.B. als Medizinische/r Dokumentationsassistent/in oder Informatikassistent/in - Medizinökonomie. Wer über die entsprechenden Bildungsvoraussetzungen verfügt, kann auch über ein Medizin- oder Pflegestudium nachdenken.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Interessen

Keine Abweichung zu B
([zum Seitenanfang](#))

Arbeitsverhalten

Förderlich:

Keine Angaben
([zum Seitenanfang](#))

Fähigkeiten

Keine Abweichung zu B
([zum Seitenanfang](#))

Kenntnisse und Fertigkeiten

Notwendig:

Von den folgenden Kenntnissen und Fertigkeiten ist für die Berufsausbildung jeweils ein bestimmter Mindestausprägungsgrad notwendig. Ein darüber hinausgehender (höherer) Ausprägungsgrad ist meist vorteilhaft.

- Durchschnittliche Leistungen in Deutsch, insbesondere Sicherheit in Rechtschreibung, Satzbau und Ausdruck (Führen von Pflege- und Operationsprotokollen, Erklären von Pflegemaßnahmen) (Bezugsgruppe: Personen mit mittlerem Bildungsabschluss)
- Durchschnittliche Kenntnisse in Rechnen/Mathematik, insbesondere Beherrschen der Grundrechenarten (Bezugsgruppe: Personen mit mittlerem Bildungsabschluss)
- Gut-durchschnittliche Kenntnisse in Chemie (Verstehen von biologisch-chemischen Zusammenhängen) (Bezugsgruppe: Personen mit mittlerem Bildungsabschluss)
- Gut-durchschnittliche Kenntnisse in Biologie (Verstehen von biologisch-chemischen Zusammenhängen) (Bezugsgruppe: Personen mit mittlerem Bildungsabschluss)
- Durchschnittliche Kenntnisse in Physik (Verstehen einfacher physikalischer Reaktionen) (Bezugsgruppe: Personen mit mittlerem Bildungsabschluss)

Förderlich:

- Hauswirtschaftliche Grundkenntnisse (Sorgen für Sauberkeit und Ordnung im Krankenzimmer, Beziehen der Betten)

([zum Seitenanfang](#))

Körperliche Eignungsvoraussetzungen

Keine Abweichung zu B
([zum Seitenanfang](#))

Körperliche Eignungsrisiken

Keine Abweichung zu B
([zum Seitenanfang](#))

Gesetze/Regelungen

Mit der Verkündung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege am 21.07.2003 hat der Gesetzgeber der Neuordnung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung den Weg geebnet. Diese tritt am 01.01.2004 in Kraft.

- **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10.11.2003 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 14 des Gesetzes vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122)**
Fundstelle: 2003 (BGBl. I S. 2263), 2005 (BGBl. I S. 931), 2007 (BGBl. I S. 122) Internet

Eine vor Inkrafttreten der neuen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung begonnene Ausbildung als Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenschwester wird nach folgender Verordnung abgeschlossen:

- **Ausbildungs- und Prüfungs-Verordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 16.10.1985 (BGBl. I S. 1973), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.1993 (BGBl. I S. 512), außer Kraft ab 01.01.2004**
Fundstelle: 1985 (BGBl. I S. 1973), 1993 (BGBl. I S. 512) Volltext (pdf, 1276kB)

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Rückblick - Entwicklung der Ausbildung

Die staatliche Aufsicht über die berufsmäßig ausgeübte Kinderkrankenpflege nahm ihren Anfang 1917 mit der ersten staatlichen Prüfungsverordnung für Säuglingspflege. 1939 erfolgte die gesetzliche Neuordnung - eine zweijährige Ausbildung für die Säuglings- und Kinderschwester. Das Krankenpflegegesetz von 1957 brachte die Gleichstellung in der Ausbildung von Krankenschwestern und Kinderkrankenschwestern. Seit 1965 ist die Ausbildung dreijährig. Mit der Neufassung des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege von 1985 wurde erstmalig der Beruf des Kinderkrankenschwester genannt. Dieses Gesetz enthielt zugleich zeitliche und strukturelle Mindestangaben für die theoretische und praktische Ausbildung. 1992 wurde die deutsche Ausbildung zur Kinderkrankenschwester/zum Kinderkrankenschwester in die Liste C der allgemeinen Ausbildungsrichtlinien der Europäischen Union (EU) aufgenommen.

[\(zum Seitenanfang\)](#)

Ausblick - absehbare Änderungen

Neugestaltung der Krankenpflegeausbildung

Seit Jahren gibt es eine lebhafte Diskussion um die Gestaltung der Pflegeberufe. Sie reicht von dem Konzept der Akademisierung (analog zum Pflegestudium in etlichen europäischen Ländern) über den Vorschlag, die Pflegehilfsberufe durch eine einheitliche 2-jährige Ausbildung als Pflegeassistent/in zu ersetzen, bis zur Forderung einer Verlagerung von Krankenpflegeausbildungen ins duale System. So haben z.B. im Oktober 2001 die im Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung organisierten Spitzenverbände der Wirtschaft und die Gewerkschaft ver.di den Verordnungsgeber aufgefordert, bis zum Ausbildungsjahr 2002 einen neuen Ausbildungsberuf "Fachkraft für die ambulante Pflege" zu schaffen. Am 10. April 2003 beschloss der Bundestag die Novellierung des Krankenpflegegesetzes, der Bundesrat hat diesem Gesetz am 23. Mai 2003 zugestimmt. Es tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft und soll die Qualität der Ausbildung verbessern sowie die Attraktivität der Pflegeberufe erhöhen. Das neue Gesetz betont die eigenständigen Aufgabenbereiche in der Krankenpflege und will qualitativ hochwertige sowie moderne Pflege gewährleisten: Neben traditionell kurativen Maßnahmen (auf die Heilung von Krankheiten ausgerichtet) werden in hohem Maße auch Vorgehen berücksichtigt, die die Vorsorge, Gesundheitsförderung, Rehabilitation und Schmerzlinderung betreffen.

Neue Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Am 17. Oktober 2003 stimmte der Bundesrat der neuen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu, die der Umsetzung und Konkretisierung des neuen Krankenpflegeausbildungsgesetzes dient. Festgelegt wurde unter anderem: Die Stundenzahl des Unterrichts wird von 1600 auf 2100 Stunden erhöht, die der praktischen Ausbildung von 3000 auf 2500 verringert. Anstelle des traditionellen Fächerkatalogs tritt ein fächerübergreifender Unterricht, der sich an Themenbereichen orientiert. Die praktische Ausbildung wird durch speziell weitergebildete Praxisanleiter/innen betreut.

Neue Berufsbezeichnungen

Dem umfassenderen Ansatz in der modernen Pflege entsprechen auch die neuen Berufsbezeichnungen Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in sowie Gesundheits- und Kinderkrankenschwester/in. Allgemeine Krankenpflege und Kinderkrankenpflege bekommen weiterhin zwei unterschiedliche Berufsbilder, wobei die Ausbildung sich nach einem gemeinsamen Krankenpflege-Teil in die jeweiligen fachspezifischen Sparten aufteilt. Um die Qualität der Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe sicherzustellen, bekommen die Länder Rahmenvorgaben.

Ausbildungsorte

Künftig findet der praktische Teil der Ausbildung nicht nur in Krankenhäusern statt. Ausbildungsorte können zum Beispiel auch ambulante, stationäre oder teilstationäre Pflegeinstitutionen sowie Rehabilitationseinrichtungen sein. Durch verbindliche Regelungen zur Praxisbegleitung in den Schulen und Praxisanleitung an den Orten der praktischen Ausbildung sollen schulische sowie praktische Ausbildung stärker als bisher vernetzt werden. Für die Zukunft ist vorgesehen, dass Schulleitungen und Lehrer über einen Hochschulabschluss verfügen.

[\(zum Seitenanfang\)](#)